

***Genehmigung der Änderung
der Interkantonalen Vereinbarung über
die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18.
Februar 1993***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2006, RRB Nr. 2006/895

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.....	6
2.1 Grundzüge der Konkordatsänderung.....	6
2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
2.3 Vernehmlassungsverfahren	11
2.4 Inkraftsetzung der revidierten Vereinbarung.....	12
2.5 Rechtssetzungsform der revidierten Vereinbarung	12
2.6 Finanzielle Auswirkungen.....	12
3. Antrag	12
4. Beschlussesentwurf	14

Beilagen

- Beilage 1: EDK: Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
vom 18. Februar 1993
- Beilage 2: Plenarversammlung EDK 16. Juni 2005; Synoptische Darstellung
- Beilage 3: RRB Nr. 1888 vom 6. September 2005

Kurzfassung

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)¹ regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Art. 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. In Art. 2 Abs. 2 Buchstaben a bis h ist bisher eine Auflistung derjenigen Abschlüsse, die "insbesondere" in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen, erfolgt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 am 1. Januar 2004 und mit dem Inkrafttreten des revidierten Fachhochschulgesetzes des Bundes² am 5. Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im Gesundheits-, Sozial- und Kunstberufe (GSK)-Bereich auf den Bund über. Der Übergang der Ausbildungen im GSK-Bereich in die Zuständigkeit des Bundes hat eine zwingende Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung hinsichtlich des Geltungsbereichs zur Folge. Zudem muss berücksichtigt werden, dass für die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) kein Regelungsbedarf im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung mehr bleibt und sie demzufolge als Beteiligte der Vereinbarung ausscheidet.

Über die oben beschriebenen, zwingend notwendigen Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung hinaus werden folgende Bestimmungen ebenfalls geändert beziehungsweise neu in die Vereinbarung aufgenommen:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Mit Beschluss vom 9. September 2004 hat der Vorstand der EDK das Generalsekretariat der EDK beauftragt, bei den kantonalen Erziehungsdepartementen über den Entwurf einer Änderung der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 20. Oktober 2004 eine Vernehmlassung durchzuführen. Am 21. Oktober 2004 hat der Vorstand der GDK und am 29. Oktober 2004 das Zentralsekretariat der SODK dem Revisionsvorhaben und der Durchführung einer entsprechenden Vernehmlassung ebenfalls zugestimmt. Der Beschluss der SODK enthielt gleichzeitig die grundsätzliche Zustimmung der SODK zum Ausscheiden aus der Diplomanerkennungsvereinbarung.

Innert der gesetzten Frist gingen 30 Stellungnahmen kantonalen Erziehungsdepartemente, Gesundheitsdepartemente und / oder Sozialdepartemente sowie eine Stellungnahme des Bundesamts für Gesundheit ein. Die Vernehmlassung ergab, dass die Kantone mit den vorgeschlagenen Rechtsände-

¹ BGS 411.251.

² SR 414.71.

rungen und insbesondere mit dem Ausscheiden der Sozialdirektorenkonferenz aus der Diplomanerkennungsvereinbarung grundsätzlich einverstanden sind.

Am 17. April 2005 erfolgte der zustimmende Beschluss des GDK-Vorstandes und am 13. Mai 2005 der zustimmende Beschluss des EDK-Vorstandes zum Entwurf vom 12. April 2005 zu Handen der Plenarversammlung. Die Revisionsvorlage wurde von der GDK-Plenarversammlung am 19. Mai 2005 und von der EDK-Plenarversammlung am 16. Juni 2005 zu Handen der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet. Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 forderte die EDK/GDK die Kantone auf, die Revision zu ratifizieren.

Die Änderung der interkantonalen Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind. Mit dieser Vorlage geht es nun darum, die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu genehmigen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹.

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Art. 2 der Diplomanerkennungsverordnung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG) vom 13. Dezember 2002² am 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten des revidierten Fachhochschulgesetzes des Bundes³ am 5. Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im GSK-Bereich auf den Bund über, was zur Folge hat, dass Art. 2 der Diplomanerkennungsverordnung (Geltungsbereich) angepasst werden muss. Zudem hat die Rechtsänderung zur Folge, dass für die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) kein Regelungsbedarf im Bereich der Diplomanerkennungsverordnung mehr bleibt und sie demzufolge als Beteiligte der Vereinbarung ausscheidet.

Im Rahmen der oben beschriebenen, zwingend notwendigen Anpassung der Diplomanerkennungsverordnung sollen folgende Bestimmungen ebenfalls geändert beziehungsweise neu in die Vereinbarung aufgenommen werden:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Nach Durchführung einer Vernehmlassung bei allen Kantonen zeigte sich, dass die Kantone mit der Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung grundsätzlich einverstanden sind. Damit die Änderung in Kraft tritt, müssen ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sein.

Nach einer Prüfung der Revision durch die betroffenen Departemente Bildung und Kultur (DBK) und Inneres (DdI) kann die Revision dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

¹ BGS 411.251.

² SR 412.10.

³ SR 414.71.

2. Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

2.1 Grundzüge der Konkordatsänderung

Wie bereits oben unter Ziffer 1 erwähnt, beinhaltet die Revision im wesentlichen folgende Punkte:

- Änderung des Geltungsbereichs (Art. 2) der Diplomanerkennungsvereinbarung (sie gilt nicht mehr für die Berufe im GSK-Bereich, weil die Regelungskompetenz mit Inkrafttreten des BBG auf den Bund überging);
- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private (Art. 10);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide (Art. 12);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (Art. 12^{bis});
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen (Art. 12^{ter}).

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Vereinbarungszweck wird in Abs. 1 präzisiert: die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen sind im Zweckartikel explizit erwähnt.

Da das im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens CH – EU anzuwendende EU-Recht self executing ist, ist in Abs. 2 die Formulierung "unter Berücksichtigung internationalen Rechts" zu unpräzise und muss geändert werden. Neu heisst es, in "Anwendung nationalen und internationalen Rechts".

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des revidierten Fachhochschulgesetzes des Bundes¹ legen der Bund und die Kantone in einer Vereinbarung die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen fest. Da diese Vereinbarung direkt verpflichtende Grundsätze enthalten wird, ist seitens der Kantone die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 rFHSG notwendig. Diese Grundlage ist in Art. 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung geschaffen worden.

Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 Geltungsbereich

Aufgrund des Vorschlags verschiedener Kantone, angesichts des beschleunigten Wandels der Berufsbezeichnungen sei auf die Aufzählung der Abschlüsse generell oder punktuell (zumindest auf die Aufzählung von denjenigen Abschlüssen, bei welchen in den nächsten Jahren eine Neu- positionierung wahrscheinlich sei, z.B. Chiropraktik, Oestopathie) zu verzichten, ist der bisherige Art. 2 Abs. 2 ersatzlos gestrichen worden.

¹ SR 414.71.

Die exemplarische Aufzählung der wichtigsten von den Kantonen reglementierten Abschlüsse ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig. Es reicht, wenn die Ausbildungen z.B. in Chiropraktik und Osteopathie im Kommentar erwähnt werden, da eine explizite Nennung in Abs. 2 nichts daran ändern würde, dass die Regelung beider Berufe in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Ein Verzicht auf die Aufzählung erscheint insbesondere wegen allfälliger Neupositionierungen von Ausbildungen, allfälliger Änderungen der Berufsbezeichnungen oder wegen der möglichen Regelung anderer Ausbildungen durch die Kantone auf Fachhochschulstufe (so wird die Frage der Heilpädagogischen Früherziehung erst noch geklärt) sogar sinnvoll. Dies gilt auch mit Blick auf die Ausbildung in Chiropraktik, die nur noch bis zur geplanten Integration dieses Berufes in das neue Medizinalberufsgesetz des Bundes (MedBG, Inkrafttreten voraussichtlich 2008) im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt.

Art. 3 Abs. 2 und 3 Zusammenarbeit mit dem Bund

In Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 1 Abs. 4 geregelt. Zuständig ist die EDK, welche die GDK im Bereich der Gesundheitsberufe in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen hat.

Zudem ist in Art. 3 Abs. 2 der Begriff der Berufsschule der Terminologie gemäss nBBG (Berufsfachschule) angepasst. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit dem Bund bezüglich der Fachmaturität (Fachhochschulreife) statuiert.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

Die Entwicklung, dass die Berufsbildung im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente übergeht, bezieht sich nicht auf die Regelung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen. Abs. 1 ist daher dahingehend präzisiert worden, als dass die GDK die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen anerkennt, sofern (gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz und das revidierte Fachhochschulgesetz) nicht der Bund zuständig ist. Dies ist gerechtfertigt, weil die GDK nach wie vor zuständig ist für die Regelung der Ausbildung der Chiropraktoren (sie wird voraussichtlich 2008 von der GDK in die Zuständigkeit des Bundes übergehen [MedBG]) und der Osteopathen. (Die GDK hat in Abstimmung mit dem Bund und der EDK erst im November 2002 die Einführung einer interkantonalen Prüfung beschlossen.)

Art. 5 Abs. 2 und 3 Vollzug der Vereinbarung

In Abs. 2 ist die Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz (heute SODK) betreffend Fragen der Ausbildungsabschlüsse aufzuheben, da die Zuständigkeit der Regelung und der Anerkennung von Ausbildungen im Sozialbereich vollumfänglich an den Bund übergegangen ist und die SODK zudem aus der Diplomanerkennungsvereinbarung ausscheidet. Der Begriff "Schweizerische Hochschulkonferenz" ist durch die "Schweizerische Universitätskonferenz" ersetzt worden. In Abs. 3 wird die Namensänderung der GDK berücksichtigt.

Art. 10 Rechtsschutz

Die Änderung von Art. 10 bezweckt die Verbesserung des Rechtsschutzes für Private. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 betreffend die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen wird neu zu Art. 10 Abs. 1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts (staatsrechtliche Klage) bei solchen Streitigkeiten

ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹ (OG).

Art. 10 Abs. 2 regelt (neu) das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörden. Es geht um Entscheide des Generalsekretariates der EDK betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome (Übergangsregelungen der Anerkennungsreglemente) sowie betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome (Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH – EU), welche die direkt betroffenen Privatpersonen im Rahmen eines verbesserten Rechtsschutzes neu bei einer vom Vorstand der EDK eingerichteten Rekurskommission sollen anfechten können. Der gemäss geltender Diplomanerkennungsvereinbarung bestehende Rechtsschutz (Art. 10 Abs. 1: staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht) vermag den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates nicht mehr zu genügen.

Das Generalsekretariat der EDK hat bisher der "Hürde Bundesgericht" mit einer grosszügigen Wiedererwägungspraxis Rechnung getragen: "Beschwerden" gegen Entscheide wurden regelmässig als Wiedererwägungsgesuche entgegengenommen, die Angelegenheit wurde nochmals geprüft und nochmals ein – allenfalls gleich lautender – Entscheid mit neuer Rechtsmittelbelehrung getroffen. Diese Situation ist für die Rechtsuchenden wie für das Generalsekretariat der EDK unbefriedigend. Im (bisherigen) Zuständigkeitsbereich der GDK stellt sich die Situation differenzierter dar: die Aufgabe der Anerkennung von in – und ausländischen Ausbildungsabschlüssen hatte die GDK mit Ausnahme der Chiropraktoren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der geltenden Diplomanerkennungsvereinbarung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert. Für Beschwerden gegen dessen Anerkennungsentscheide war die Rekurskommission des SRK zuständig, deren Beschwerdeentscheide wiederum beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar waren (Art. 84 OG)². Mithin war hier ausreichender Rechtsschutz vorhanden. Anerkennungsentscheide der GDK betreffend die Chiropraktik (ausländische Abschlüsse) sind allerdings ebenfalls bislang nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Dies hat in der Praxis bislang jedoch nicht zu Problemen geführt. Im Zuge der Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie aufgrund der in Arbeit befindlichen Reglementierung der Osteopathie zeigt sich eine analoge Regelung auch für den Bereich der GDK als angebracht.

Die Änderung von Art. 10 sieht vor, dass der Vorstand der EDK beziehungsweise der Vorstand der GDK eine Rekurskommission einsetzen, welche die von den jeweiligen Konferenzen in ihrer Eigenschaft als Anerkennungsbehörden getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens objektiv beurteilen.

Art. 12 Abs. 2 und 3 Kosten

Die Änderung von Art. 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide: Der bisherige Art. 12, wonach die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden, ist ergänzt worden mit einer ausdrücklichen Kostenregelung für jene Verfahren, welche einzelne Privatpersonen betreffen. Geschaffen worden ist eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren bei Entscheiden und Beschwerdeentscheiden betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome sowie bei Entscheiden betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome. Gemäss heutiger Praxis wird im Bereich der EDK für die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens eine vom Vorstand festgelegte Kanzleigebühr erhoben.

¹ SR 173.110.

² SR 173.110.

Diese ist unter dem Aspekt des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips gerechtfertigt, stellt im Grunde genommen aber eine Spruchgebühr dar. In diesem Sinne ist die Kanzleigegebühr – mangels gesetzlicher Grundlage für die Erhebung einer Spruchgebühr – als "Notlösung" zu betrachten.

Wie im Kommentar zu Art. 10 Abs. 2 bereits ausgeführt wurde, regelt die GDK gegenwärtig allein die Chiropraktik und hätte dementsprechend nur Anerkennungen ausländischer Diplome in diesem Beruf zu behandeln. Da in absehbarer Zeit die Osteopathie hinzukommen wird, wird in zunehmendem Masse mit ausländischen Anerkennungsgesuchen zu rechnen sein, für deren Erledigung kostendeckende Spruchgebühren zu erheben sein werden.

Art. 12 Absätze 2 und 3 enthält für die Erhebung einer Spruchgebühr einen Gebührenrahmen, wobei dem Vorstand der EDK beziehungsweise dem Vorstand der GDK die Kompetenz zur Festlegung des konkreten Gebührentarifs gegeben wird. Bei der Festlegung des Gebührentarifs muss das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die von der EDK im heutigen Zeitpunkt erhobene Kanzleigegebühr die Verfahrenskosten (administrativer Aufwand, Expertenkosten usw.) bei weitem nicht deckt.

Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

Art. 12^{bis} ist auf konkordatärer Ebene die gesetzliche Grundlage für die vom Generalsekretariat der EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Mit der Schaffung dieser konkordatären Rechtsgrundlage ist die aufgrund der Einwände der kantonalen Datenschutzbeauftragten entstandene Unsicherheit bei den Kantonen beseitigt. Der neue Art. 12^{bis} regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung nach den in den Kantonen üblichen datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Lehrpersonen ist es zwingend notwendig, in die Liste gemäss Art. 12^{bis} nur Daten über Personen aufzunehmen, denen im Rahmen eines rechtskräftigen kantonalen (Verwaltungs-)Verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Jede Anstellung einer Lehrperson beinhaltet implizit die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer, in einer bestimmten Klasse, auf einer bestimmten Schulstufe, in einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Kanton. Gemäss Kommentar der EDK zur Vereinbarungsrevision kann die mit der Anstellungsverfügung einmal erteilte Unterrichtsberechtigung – aus schwerwiegenden Gründen – in einem "Widerrufsverfahren" (für das Gebiet des Kantons, in welchem die Anstellung erfolgte) entzogen werden. "Unabhängig davon, ob eine explizite Rechtsgrundlage besteht oder nicht. Dieser Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis, weil diese in der gesamten Schweiz geltende Lehrbefugnis nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat." (Zitat aus dem EDK-Kommentar).

Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, betroffene Lehrpersonen nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheides dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die im Konkordat statuierte Meldepflicht ist mit Blick auf die kantonalen Datenschutzgesetze als "formelle gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten" zu definieren. Eine solch verpflichtende Rechtsgrundlage erlaubt es den Kantonen auch ohne Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts, entsprechende Personendaten an das GS EDK zu melden. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Auftrag von Kantonsrat Michael Heim (CVP, Neuendorf) betreffend Lieferung von Daten von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis vom 2. Februar 2005 ausgeführt hat, bedingt der neue Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung eine Anpassung des solothurnischen Volksschulgesetzes (vgl. RRB Nr. 1888 vom 6. September 2005). Im Kanton Solothurn werden die Lehrpersonen an der Volksschule nicht vom Kanton, sondern von den Schulgemeinden angestellt. Nach dem Grundsatz, wonach erteilende und entziehende Behörde identisch sein müssen, wäre demnach ein Entzug der Unterrichtsberechtigung nur durch die Schulgemeinde, nicht aber durch den Kanton möglich. Soll der Kanton für den Entzug der Unterrichtsberechtigung zuständig sein, so muss ihm auch die Möglichkeit zur Erteilung einer solchen gewährt werden. Hiefür fehlt heute die gesetzliche Grundlage zum Volksschulgesetz¹. Sie muss erst geschaffen werden. Botschaft und Entwurf zu einer entsprechenden Anpassung des Volksschulgesetzes legen wir dem Kantonsrat mit einer gleichzeitigen aber separaten Vorlage zum Entscheid vor.

Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen

Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der GDK führt das SRK bereits seit langem, gegenwärtig auf Grundlage des bis Ende 2006 befristeten tripartiten Leistungsvertrages BBT/EDK/GDK, ein soge-

¹ BGS 413.111.

nanntes passives Register über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen erworbenen Ausbildungsabschlüsse. Der Bund hat es im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes abgelehnt, für diese Abschlüsse ein Register zu führen und dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, so dass es notwendig ist, dass die GDK im Interesse des Patientenschutzes dieses Register ergänzt und Eintragungen über aufsichtsrechtliche Massnahmen wegen beruflichen Fehlverhaltens auf der Grundlage der Diplomanerkennungsvereinbarung weiterführt. Daher wird in einem neuen Artikel das Führen eines Registers über Gesundheitsfachpersonen geregelt:

Es geht um die Einführung beziehungsweise Weiterführung eines Registers für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen, das auf eine gesetzliche Grundlage in Form des Konkordats gestützt werden soll. Die Berufe werden in einem Anhang zur Vereinbarung aufgelistet. Dieser Anhang wird bei Bedarf vom Zentralsekretariat der GDK angepasst. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe – wie bisher – auch an Dritte, z.B. an das SRK oder an eine Organisation der Arbeitswelt (OdA, übertragen werden kann. Das Register verfolgt mehrere Zwecke: vornehmlich den Schutz und die Information von Patientinnen und Patienten (Sündenregister), es soll aber auch dem Informationsinteresse in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt auch der Statistik dienen (Abs. 3). Als notwendige Angaben enthält das Register die in Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Daten, um im Bedarfsfall, z.B. bei Verlust der Diplomurkunde, im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen, Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung oder in Strafverfahren wegen Titelanmassung usw. auf einfache Weise feststellen zu können, ob eine Person den von ihr verwendeten Titel rechtmässig trägt. Über diese Angaben hinaus werden entsprechend dem Schutzzweck dieses Registers infolge beruflichen Fehlverhaltens erfolgte aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere der rechtskräftige Entzug der Berufsausübungsbewilligung bzw. deren Änderung mit den entsprechenden Daten, im Register eingetragen (Abs. 4 Satz 3). Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass die GDK die genannten Daten von den zuständigen Stellen erhält. Abs. 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen den nicht abschliessend genannten Stellen und Personen die dort bestimmten Auskünfte in schriftlicher Form erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse an Auskünften über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen können nur die Behörden geltend machen, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständig sind (Abs. 6 Satz 2). Anderen Stellen werden solche Einträge nicht bekannt gegeben, weil es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Abs. 8 regelt das generelle Löschen von Einträgen. Die Entfernung aller Einträge aus dem Register erfolgt mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde das Ableben der Gesundheitsfachperson meldet. Vor diesem generellen Löschungszeitpunkt werden Einträge über aufsichtsrechtliche Massnahmen oder zu aufgehobenen Einschränkungen bzw. befristeten Verboten der Berufsausübung nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern lediglich mit einem Lösungsvermerk versehen, damit sie im Sinne des Patientenschutzes für die Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage ersichtlich bleiben. Da das Register von der GDK mit Sitz in Bern geführt werden wird, ist es sinnvoll, die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss anzuwenden (Abs 10).

2.3 Vernehmlassungsverfahren

Mit der Genehmigung der geänderten Interkantonalen Vereinbarung haben sich die Vernehmlasser grossmehrheitlich einverstanden erklärt. Das Departement des Innern des Kantons Solothurn ist mit der Genehmigung der Revision einverstanden, ebenso der kantonale Informations- und Datenschutzbeauftragte.

2.4 Inkraftsetzung der revidierten Vereinbarung

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

2.5 Rechtsetzungsform der revidierten Vereinbarung

Nach Art. 72 der Kantonsverfassung genehmigt der Kantonsrat Staatsverträge und Konkordate. Konkordate mit gesetzwesentlichem Inhalt, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d KV), andernfalls der fakultativen Volksabstimmung. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die den Regierungsrat ermächtigen würde, die vorliegende Revision zu genehmigen. Somit ist der Kantonsrat für die Genehmigung zuständig.

2.6 Finanzielle Auswirkungen

Der Kommentar der EDK zur vorgeschlagenen Änderung erwähnt keinerlei finanzielle Auswirkungen der Revision.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die revidierte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu genehmigen und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

4. Beschlussesentwurf

Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Bot-schaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (RRB Nr. 2006/895), beschliesst:

1. Die von der Plenarversammlung der EDK am 16. Juni 2005 beschlossene Änderung der Inter-kantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²⁾ wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (9) KF, VEL, PSt, DA, MM, B, Wa, AB, FW

Departement des Innern

Parlamentsdienste

BGS

GS

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 411.251.